Satzung über Hausnumerierung

der Stadt - Markt - Gemeinde:

p·i<u>e Wolfersdorf</u>

nachfolgend jeweils kurz "Die Gemeinde" genannt, erlößt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBI S.903), Art. 52 des Boyer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.10.1981(GVBI S.448) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI I S. 2257) folgende

Satzung

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhölt in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden konn jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde (Stadt) teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Die Hausnummern werden von der Gemeinde (Stadt) auf Kosten des Eigentümers beschafft und angebracht. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde (Stadt) kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 – 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung

ın Kraft

Wolfersdorf, den 15.06.1987

ENERA SOLUTION OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY

(Kaindl) Bgm.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 15.06.1987 durch Anschlag an der Gemeindetafel Wolfersdorf bekanntgemacht. In der Bekanntmachung war darauf hingewiesen, daß die Satzung ab 15.06.1987 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 8051 Zolling, Zimmer 10 sowie in der Gemeindekanzlei Wolfersdorf zur Einsichtnahme aufliegt.

Zolling, den 15.06.1987

(Kaindl)

Vicundl

Bürgermeister